



Nr. 18 / 19. August 2016

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Freiham 240

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten 242

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche
Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2016 243

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Ober-
bayern (GeschO) 244

Kliniken des Bezirks Oberbayern –
Kommunalunternehmen
Bekanntmachung von Beschlüssen 258

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben
Staatsstraße 2069 Olching – Starnberg
Westumfahrung Gilching
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810
(Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in
Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 259

Schulwesen

Rechtsverordnung über die Errichtung von
Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe
„Maßschneider“, „Änderungsschneider“,
„Modist“, „Textil- und Modeschneider (bislang
Modeschneider)“ und „Textil- und Modenäher
(bislang Modenäher)“ 261

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern;
Verbandsversammlung am
27. September 2016 um 14:00 Uhr 262

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern;
Planungsausschuss-Sitzung am
27. September 2016 um 15:30 Uhr 262

Kommunalverwaltung

§ 2
Inkrafttreten

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Freiham

München, 8. Juli 2016
Zweckverband Freiham

Vom 8. Juli 2016

Dieter Reiter
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 22. Juli 2016 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

§ 1
Änderungen

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2000 (OBABI S. 63), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2006 (OBABI S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verbandsgebiet ist der Umgriff der Rahmenplanung Siedlungsentwicklung Freiham Nord der Landeshauptstadt München. Dieser Bereich ist in der Plananlage zu dieser Satzung kenntlich gemacht; er ist Bestandteil der Satzung.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

„i) die Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung,“

b) Buchstabe n) erhält folgende Fassung:

„n) die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 14 Rechnungsjahr, Jahresrechnung, Haushaltsplan“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der wirtschaftlichen Verhältnisse obliegt der Versammlung, wobei das Revisionsamt der Landeshauptstadt München als Sachverständiger einzuschalten ist.“

Untersuchungsgebiet
Zweckverband Freiham

ZWECKVERBAND FREIHAM
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTL. RECHTS
Roßmarkt 3 - 80331 München
Tel. 233-28494 - Fax 233-21238

München, den 08. JULI 2016
Dieter Reiter

Verbandsvorsitzender
OB Dieter Reiter

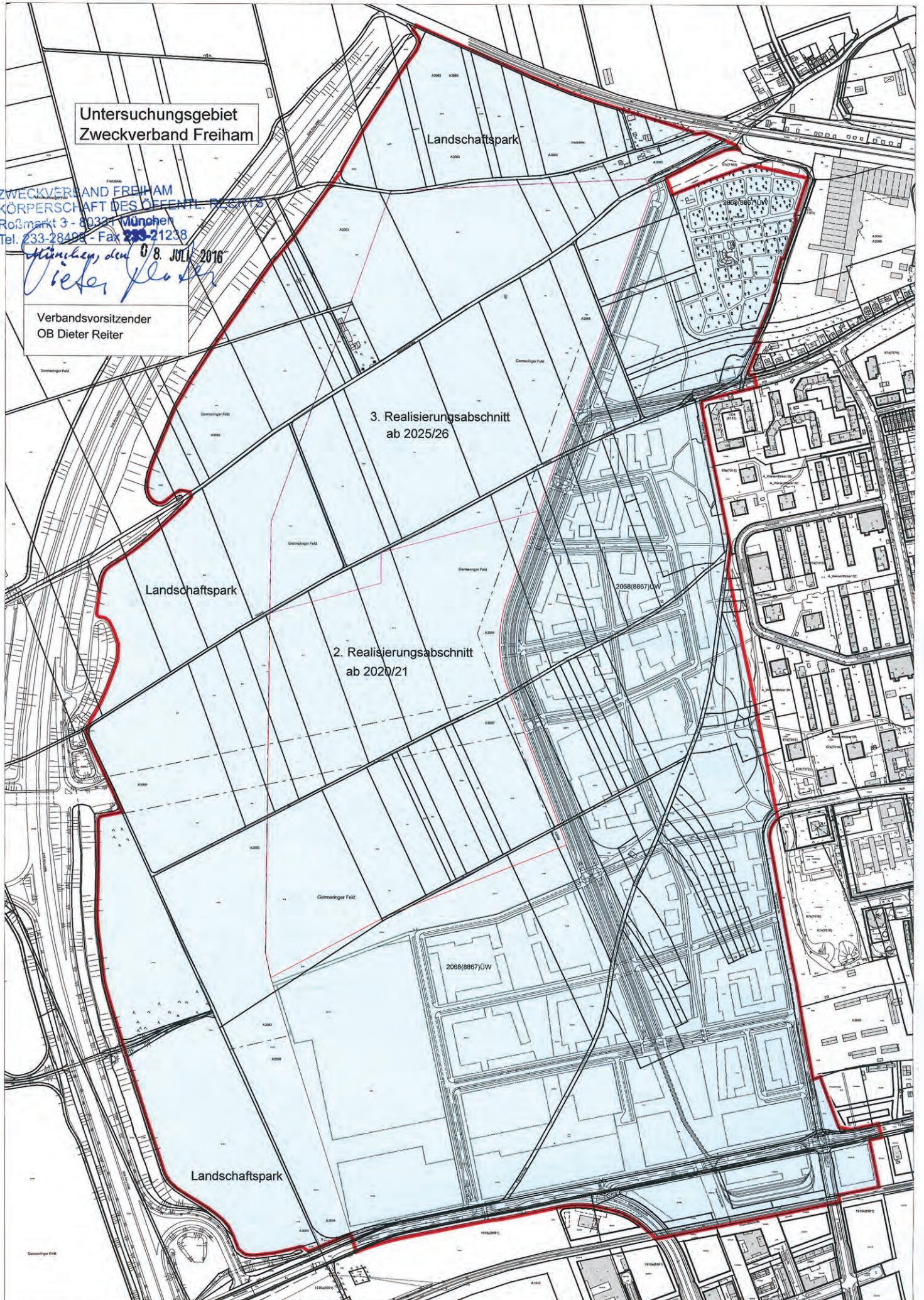
Landschaftspark

3. Realisierungsabschnitt
ab 2025/26

2. Realisierungsabschnitt
ab 2020/21

Landschaftspark

Landschaftspark



REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Vom 9. Mai 2016

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2002 (OBABI 2003 S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2009 (OBABI 2010 S.11) wird wie folgt geändert:

(1) In § 13 Abs.1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „spätere“ eingefügt:

„Neubaumaßnahmen, Ersatzneubaumaßnahmen,“,

nach dem Wort „Erweiterungsbaumaßnahmen“ wird eingefügt:

„(bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule),“,

nach dem Wort „Umbaumaßnahme,“ wird eingefügt:

„Generalsanierungen sowie Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und Kosten der Erstausrüstung“

(3) § 13 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand, der nach Absatz 3 für Neubaumaßnahmen, Ersatzneubaumaßnahmen, Erweiterungsbaumaßnahmen und Generalsanierungen auf den Landkreis München entfällt,“

(4) § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand, der nach Absatz 4 für Ergänzung der Erstausrüstung, Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie die erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten auf den Landkreis München entfällt, ist zu 100 % vom Landkreis München zu tragen.“

(5) In § 7 Abs.1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

(6) In § 8 Abs. 1 Buchst. l) wird das Wort „und“ angefügt, § 8 Abs. 1 Buchst. m) entfällt, § 8 Abs. 1 Buchst. n) wird zu Buchst. m)

(7) § 14 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Zum laufenden Sachaufwand gehören alle Kosten, außer Kosten nach § 13 dieser Satzung.“

(8) § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskostenpauschale wird auf 110.000 Euro für das Jahr 2015 festgesetzt.“

(9) In § 15 Satz 2 werden hinter dem Wort „Entwurf“ die Worte „der Haushaltssatzung“ eingefügt. § 15 Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Ebersberg, 9. Mai 2016

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 10. August 2016 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REAL-SCHULE**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2016**II.****I.**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting, Zimmer Nr. 115, Bahnhofstraße 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.279.900 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 768.500 €

festgesetzt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer Nr. 115) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt.

Gauting, 28. Juli 2016
Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger
Verbandsvorsitzende

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 250.000 €

§ 5**1. Betriebskostenumlage**

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.051.000 € festgesetzt.

2. Zwischenfinanzierung

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 722.000 € auf Tilgung und 82.000 € auf Zinsen festgesetzt.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Die Geschäftsordnung des Bezirks Oberbayern vom 12. Dezember 2013 (veröffentlicht im OBABI Nr. 26 vom 27.12.2013, S. 390) wird wie folgt geändert:

1) § 3 Nr. 10 GeschO erhält den neuen Wortlaut:

Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“

2) § 7 Abs. 2 Nr. 2 GeschO erhält den neuen Wortlaut:

die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“

3) § 7 Abs. 3 GeschO wird um die Ziffern 16 und 17 mit dem Wortlaut ergänzt:

§ 7 Abs. 3 Nr. 16 GeschO: „die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 der Unternehmenssatzung für das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“

§ 7 Abs. 3 Nr. 17 GeschO: „die Erteilung des Einvernehmens zur Besetzung des leitenden Maßregelvollzugspersonals gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nr. 17 der Unternehmenssatzung für das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“

4) § 18 Abs. 1 Nr. 20 GeschO erhält den neuen Wortlaut:

Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO, § 14 der Unternehmenssatzung für das „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und Gesellschaftsverträge)

5) Änderung § 18 Abs. 1 Nr. 3 GeschO erhält den neuen Wortlaut:

[...] sowie die Änderung und Kündigung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, [...]

6) Anführungs- und Schlusszeichen zu der Bezeichnung Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen werden in allen betroffenen Bestimmungen gestrichen.

7) Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Konsolidierte Fassung:

Hiermit wird die konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern aufgrund des Beschlusses des Bezirkstags von Oberbayern vom 17. Dezember 2015 bekannt gemacht.

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich aufgrund von Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Geschäftsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag (§§ 1 - 4)

2. Abschnitt

Die Ausschüsse (§§ 5 -13)

3. Abschnitt

Kommissionen (§ 14)

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 15 und 16)

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 17 und 18)

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 19 – 31)

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt

Informationsrecht (§§ 34 und 35)

Dritter Teil

Schlussbestimmungen (§§ 36 und 37)

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag

§ 1

Verhältnis zu anderen Bezirksorganen

¹Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen oder die Regierung tätig wird (Art. 35b BezO).
²In Angelegenheiten, die auf eigene Rechtspersönlichkeiten übertragen sind, wirkt der Bezirkstag nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks,
2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14a BezO),
4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),
8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81a BezO einschließlich der Beteiligungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,

9. hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 74 BezO),

10. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO),

11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksamt (Art. 8 BezO),

12. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 Abs. 2 bis 4 BezO),

13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),

14. Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),

15. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,

16. Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),

17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,

18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Abs. 1 BezO),

19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),

20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),

21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),

22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),

23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),

24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO.

§ 3

Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beschlussfassung über das Psychatriekonzept des Bezirks Oberbayern,
2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille,
3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,
4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen,
5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichterstatter und Berichterstatterinnen, Bestellung und Abberufung von Beauftragten, sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder in Fachbeiräten,
6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Verbandsversammlung und im Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags,
7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,
8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes),
9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
11. Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und / oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben,
12. Abschluss von genehmigungspflichtigen Bürgschaften, sofern diese nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden (Art. 64 Abs. 2 BezO).

§ 4

Beteiligung an Zweckverbänden und Entsendung von Bezirksvertretern bzw. Bezirksvertreterinnen in rechtlich selbständige Unternehmen

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG –), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),
2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligungen des Bezirks,
3. ¹Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform oder eines Kommunalunternehmens, insbesondere Gesellschafterversammlung, Verwaltungsausschuss, Aufsichts- und Verwaltungsrat, sowie die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Stiftungen und die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks; die Bestellung erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²§ 5 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. ³Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,
4. ¹Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss, soweit satzungsmäßig vorgesehen; die Ausübung des Vorschlagsrechtes erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Im Übrigen ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.

2. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse

1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),
2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),

(2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO

1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie,
2. den Sozial- und Gesundheitsausschuss,
3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,
4. den Personalausschuss,
5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon des Bezirks Oberbayern.

(3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.

(4) ¹Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 1 besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern, die Ausschüsse nach Absatz 2 bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und vierzehn Bezirkstagsmitgliedern. ²Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirkstagsmitgliedern.

(5) ¹An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 15 Abs. 1) und Ausschussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 15 Abs. 2) und Gruppen (§ 15 Abs. 2 Satz 1) teil. ²Dabei ist das Verfahren nach St. Laguë/Schepers anzuwenden. ³Eine Sitzverteilung nach diesem Verfahren ist ausgeschlossen, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Über-Aufrundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass die bei diesen Verfahren auftretenden Rundungsfehler zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen führen. ⁴Im Fall des Ausschlusses des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers erfolgt die Sitzverteilung zunächst nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ⁵Führt die Berechnung nach diesem Verfahren zu einer Sitzverteilung, wie sie bei einer Berechnung nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers nach § 5 Abs. 5 Satz 3 ausgeschlossen ist, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren. ⁶Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. ⁷Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. ⁸Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. ⁹Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). ¹⁰Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. ¹¹Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft

aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. ¹²Der Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft nach den neuen Stärkeverhältnissen zu besetzen (Art. 26 Abs. 3 BezO). ¹³Der Bezirkstag ist an die Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gebunden (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). ¹⁴Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(6) ¹Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. ²Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. ³Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 17 und § 18 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

§ 7

Der Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.

(2) Der Bezirksausschuss ist vorbereitend zuständig für

1. alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist,
2. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
3. das Konzept des Bezirks Oberbayern zur Versorgung der Bevölkerung mit klinischen Angeboten der Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Neurologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

(3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für

1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,

2. die Übertragung von einem Eigenbetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,

3. Freigabe aller förder- und/oder baurechtlich genehmigten Projekte ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,

4. Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen, ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebsatzungen nichts anderes bestimmen,

5. die Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),

6. die Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Verbandsversammlung eines kommunalen Zweckverbandes (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),

7. die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),

8. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),

9. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und -fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebsatzungen nichts anderes bestimmen,

10. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verbänden, soweit nicht § 4 Anwendung findet, Vereinen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts, sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks,

11. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),

12. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebsatzungen etwas anderes bestimmt ist,

13. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage,

14. die Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie die Behandlung der Jahresberichte,

15. die Vorgabe des Konzeptes für die psychiatrische Abteilung der Klinikum Ingolstadt gemeinnützige GmbH sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Klinikum Ingolstadt und seiner Gesellschaften,

16. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,

17. die Erteilung des Einvernehmens zur Besetzung des leitenden Maßregelvollzugspersonals gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nr. 17 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen.

§ 8

Der Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist prüfend und feststellend zuständig für

1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Bezirks und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Krankenhäuser und Bezirksgüter (Art. 85 Abs. 1 BezO) sowie von Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen, soweit ihm im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt wurden.

2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung vom 3. November 1981 (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195)),

3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss

(1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist,

2. das Konzept des Bezirks Oberbayern zur Versorgung der Bevölkerung mit klinischen Angeboten der Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Neurologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

(2) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),

2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,

3. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 84 Abs. 4 AGSG.

§ 10

Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebsatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 11

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie

(1) Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist,

1. vorberatend zuständig für den Umwelt- und Naturschutz sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht,

2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 zuständig ist,

b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 oder die Regierung nach Art. 35b BezO zuständig ist,

c) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich der Bauwirtschaft,

d) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.

(2) ¹Dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie wird die Arbeitsgruppe „BAU“ als vorberatendes Gremium zur Seite gestellt. ²Die Arbeitsgruppe besteht aus je einem Mitglied der im Ausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften. ³Für jedes Mitglied der Arbeitsgruppe ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich zu bestellen.

§ 12

Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen

(1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberatend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Heimat-, Denkmal- und Volksmusikpflege einschließlich der Kulturtage, der Kulturpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks, sowie in Fragen der Jugendpflege,

2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,

2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,

3. die Bewilligung von Zuschüssen,

4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

§ 13

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt,

1. vorberatend zuständig für

a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten,

b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert.

2. beschließend zuständig für

a) die beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 1 BezO und vergleichbarer Entscheidungen für Beschäftigte im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 17 und 18 zuständig ist,

b) die Erhebung von Disziplinarklagen.

3. Abschnitt

Kommissionen

§ 14

Bildung von Kommissionen

¹Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. ²Über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, wobei das Verfahren nach St. Laguë/Schepers zu beachten ist.

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen

§ 15

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe aufgrund des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.

(2) ¹Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein so genanntes Hospitantenverhältnis.

(4) ¹Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 16

Referenten und Referentinnen,
Berichterstatter und Berichterstatterinnen

(1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, wobei das Verfahren nach St. Laguë/Schepers zu beachten ist. ²Der Referent bzw. die Referentin ist kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Der Referent bzw. die Referentin berichtet über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.

(2) ¹Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungskreises vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben informiert die Einrichtung. ⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.

(3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je drei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen aus seiner Mitte bestellen. ²Für die Besetzung der Berichterstatter findet je Aufgabengebiet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin

§ 17

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33a BezO); die Regelung in Art. 35b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ³Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

(4) ¹Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO). ³Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs zuständig ist,

2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

(6) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten. ²Er bzw. sie wird gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BezO ermächtigt,

1. die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 zu ernennen und die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Beschäftigten, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nummer 1 genannten Beamten und Beamtinnen vergleichbar ist, einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen,

³Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.

(7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin

1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;

2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin aus dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst.

(8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

(9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied übertragen. ²Ferner kann er bzw. sie Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 18

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

(1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebsatzungen entgegenstehen, insbesondere

1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,

2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150.000 € (netto) oder wiederkehrend monatlich bis zu 10.000 € (netto), im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,

3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 73 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150.000 € (netto), Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen bei Baumaßnahmen, deren Gesamtkostenrahmen mittels Freigabe der Maßnahme durch den Bezirksausschuss (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) genehmigt wurde sowie die Änderung und Kündigung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der genehmigte Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird und mit der Änderung keine Plan-/Nutzungsänderung verbunden ist.

4. Einleitung und Führung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands (Streitwert), Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Gerichtsverfahren mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 150.000 €,

5. ¹Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Bezirksbediensteten im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Bezirksbediensteten innerhalb des Bezirks (einschließlich seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung sowie Widerspruchsangelegenheiten und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; Gleiches gilt für die Beschäftigten. ²Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,

6. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,

7. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu zwei Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis zu 75.000 €,

8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkenntnissen bis zu 25.000 € und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,

9. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,

10. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,

11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10.000 € (netto) je Haushaltsansatz,

12. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,

13. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,

14. Annahme und Ausschlagung von Geschenken und Spenden bis zu einem Wert von 1.000 €, soweit es sich nicht um Spenden handelt, die von anonymen Dritten über einen Förderverein an den Bezirk weitergereicht werden, oder die aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder oder aus Einnahmen aus Veranstaltungen des Fördervereins stammen,

15. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,

16. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,

17. ¹Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 84 Abs. 4 Halbsatz 2 AGSG ohne Wertbegrenzung, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss zuständig ist. ²Stundung von Forderungen bis zu zwei Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis 75.000 €, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,

18. öffentliche Bekanntmachungen,

19. Verleihung der Bezirksmedaille,

20. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO, § 14 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und Gesellschaftsverträge),

21. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz, Kultur und Denkmalpflege bis zu einer Höhe von 2.500 € im Einzelfall,

22. Entscheidungen in der Funktion als Gesellschaftsvertreter des Bezirks Oberbayern in Gesellschaften des privaten Rechts,

23. Stellungnahmen zur Änderung von unbewohntem Bezirksgebiet.

(2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 19

Sitzungszwang und Zutrittsrecht

(1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist unzulässig.

(2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten,

2. Grundstücksangelegenheiten,

3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Dinge der Bieter bzw. Bieterinnen und / oder Ausschlussgründe von der Ausschreibung beraten und beschlossen werden.

(2) Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist,

2. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, insbesondere die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen.

(3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.

(4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstages oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 21

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung vor. ²Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder auf elektronischem Weg mit einer Frist von zehn Tagen geladen. ³Für die schriftliche Einladung gilt das Datum des Poststempels. ⁴Nachträge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags. ⁵Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁶Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zuzuleiten oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich zu machen. ⁷Andernfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.

(2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden zeitgleich mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt gegeben und im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.

(3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.

(4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im Übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BezO.

§ 22

Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

(1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim Bezirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.

(2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

(3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagssitzung außer Verhältnis zur Wichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.

(4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 23

Vorsitz und Handhabung der Ordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. ²Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. ³Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.

§ 24

Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.

(2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

(3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 25

Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.

(2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichtigung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(5) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 26

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

(1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
3. Zusatz- oder Änderungsanträge,
4. die Zurückziehung des Antrages.

(2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

§ 27

Abstimmungsgrundsätze

(1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 25 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.

(2) ¹Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Zusatz- oder Änderungsanträge nach § 26 Abs. 1 Nr. 3; Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden,
2. Anträge der Ausschüsse,
3. weitergehende Anträge, die nicht Zusatz- oder Änderungsanträge sind; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

²Anträge, die etwas völlig anderes zum Inhalt haben oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben, gelten nicht als Zusatz- oder Änderungsanträge nach Satz 1 Nr. 1. ³Sie fallen unter Satz 1 Nr. 3.

(3) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. ³In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.

(4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 28

Wahlen

(1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirkstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) ¹Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ²Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).

(5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. ²Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3

Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 29

Anfragen

¹Jedes Bezirkstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. ³Die Anfragen werden vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin beantwortet. ⁴Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. ⁵Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 30

Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Ergebnissniederschriften erstellt. ²Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. ³Sie werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirkstagsmitgliedern zugeleitet oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich gemacht.

(2) ¹Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Bezirksamtes frei. ²Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Internetportal des Bezirksamtes Oberbayern veröffentlicht.

(3) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirkstag.

(4) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirkstagsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

§ 31

Einsichtnahme durch die Mitglieder des Bezirkstags

¹Die Mitglieder des Bezirkstags sind berechtigt, jederzeit Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse und Gremien einzusehen. ²Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes elektronisches Informationssystem eingestellt.

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32

Geschäftsgang

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen und Kommissionen.

(2) Die Behandlungsfrist (§ 22 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.

(4) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antrag mündlich zu begründen.

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 4 Ausnahmen zulassen.

(6) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichtstatter und Berichtstatterinnen sollen durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.

(7) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Bezirksbedienstete, Vertreter von Unternehmen, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und Sachverständige können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen; Mitglieder des Bezirkstags Oberbayern haben jederzeit die Möglichkeit, als Zuhörer teilzunehmen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 33

Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und/oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. ²Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt

Informationsrecht

§ 34

Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

¹Der Bezirkstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. ²Der Bezirkstag oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35

Einsicht in Sitzungsniederschriften, Information von der Bezirksverwaltung

(1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirkstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.

(2) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirkstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. ²Das Gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. ³Der Bezirkstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirkstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirkstags oder des Ausschusses beziehen. ⁴Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirkstagsmitglieder ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirkstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

(2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

37

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. Juli 2013 außer Kraft.

München, 28. Juli 2016

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 26. Juli 2016 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 55.632.103,04 € festgestellt.

2. Der Bilanzverlust in Höhe von -239.263,86 €, bestehend aus dem Verlustvortrag in Höhe von -211.020,50 € sowie dem Jahresfehlbetrag in Höhe von -28.243,36 € des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 14 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftervertreter ermächtigt, die Geschäftsführer der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 22. August bis 2. September 2016 am Sitz des kbo-Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstandes aus.

München, 26. Juli 2016

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
Staatsstraße 2069 Olching – Starnberg
Westumfahrung Gilching
Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810
(Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 19. August 2016
Aktenzeichen 32-4354.3-St2069-005**

1. Auf Antrag der Gemeinde Gilching hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 3. August 2016 den Plan für den Neubau der St 2069 Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Straßenquerschnitt Westumfahrung Gilching
- 1 Straßenquerschnitt AS Oberpfaffenhofen, Landsbergerstraße und verlegte St 2068
- 2 Lagepläne
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Übersichtslageplan der straßenrechtlichen Verfügungen
- 2 Höhenpläne
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungen
- 2 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 2 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 2 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Versickern des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der St 2069 neu Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 über Straßenmulden sowie Versickerbecken und -mulden in den Untergrund unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 29. August 2016 bis 12. September 2016 in der

Gemeinde Gilching – Bauamt
Rathausplatz 1 (Zimmer O1.27)
82205 Gilching

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag auch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

jeweils zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann daneben bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4118, eingesehen werden.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 12. September 2016) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (19. August 2016) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (12. Oktober 2016) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 29. August 2016 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abrufbar

11. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 19. August 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Errichtung von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Maßschneider“, „Änderungsschneider“, „Modist“, „Textil- und Modeschneider (bislang Modeschneider)“ und „Textil- und Modenäher (bislang Modenäher)“

Vom 17. August 2016

Aktenzeichen 42.1-5204-1602-1/16-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Ausbildungsberufe „Maßschneider“, „Änderungsschneider“, „Modist“, „Textil- und Modeschneider (bislang Modeschneider)“ und „Textil- und Modenäher (bislang Modenäher)“ werden folgende Fachsprengel gebildet:

| Ausbildungsberufe | Jgst. | Sitz des Beschäftigungs- betriebs; (bei BGJ/s: Wohnort) | Sprengelschule |
|--|--------------|---|--|
| Maßschneider Änderungsschneider Modist | 10 | Lkr. Eichstätt Krfr. St. Ingolstadt LKr. Neuburg-Schrobenhausen LKr. Pfaffenhofen a.d. Ilm | Städt. Berufsschule für Bekleidung, München |
| Textil- und Modeschneider (bislang Modeschneider) | 10,11,12 | | |
| Textil- und Modenäher (bislang Modenäher) | 10,11 | | |

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2016/2017 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft.

München, 17. August 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Am Dienstag, 27. September 2016, 14:00 Uhr findet im Bürgerzentrum der Gemeinde Burgkirchen, Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung des Verbandsvorsitzenden Landrat Erwin Schneider
2. Grußwort:
Bürgermeister Johann Krichenbauer
(Gemeinde Burgkirchen)
3. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 29. September 2015
4. Bericht des Verbandsvorsitzenden über die Arbeit des Regionalen Planungsverbandes im vergangenen Jahr
5. 12. Fortschreibung des Regionalplans – Kapitel Verkehr Sachstandsbericht in Vertretung der Regionsbeauftragten – Dr. Matthias Kraus
6. Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern
7. Regionales Energiekonzept Südostoberbayern Sachstandsbericht der Auftragnehmer
8. Neuer Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern Vorstellung in Vertretung der Regionsbeauftragten – Johanna Kirsch

9. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern Sachstandsbericht der Regierung von Oberbayern – Thomas Bauer

10. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Altötting, 10. August 2016
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Am Dienstag, 27. September 2016, 15:30 Uhr findet im großen Saal des Bürgerzentrums der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 10. März 2016
3. 12. Fortschreibung des Regionalplans – Kapitel Verkehr
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Altötting, 10. August 2016
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender